

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand 01/2008

1. Allgemeines

- 1.1. Alle unsere Lieferungen und Leistungen erbringen wir ausschließlich unter Geltung der nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Einkaufs- und/oder Zahlungsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten der Geltung der Bedingungen des Kunden im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 14 und 310 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch.
- 1.3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

2. Angebote, Preise, Edelmetallanlieferung, Zahlung

- 2.1. Unsere Angebote und Preise sind freibleibend, die Preise gelten ab Werk/Lager, sie gelten nur für den einzelnen Auftrag, Nachbestellungen gelten als neue Aufträge. Die von uns angegebenen Preise schließen Fracht, Verpackung, Versicherung, Zoll und Mehrwertsteuer nicht ein. Gewichts- und Größenangaben in unseren Dokumenten sind Ca.-Angaben. Nach dem Vertragsabschluss behalten wir uns nachfolgende Veränderungen vor, sofern diese dem Kunden zumutbar ist: Produktänderungen im Zuge der ständigen Produktentwicklung; wesentliche Form-, Farb-, Design-, Maß-, Gewichts- oder Mengenabweichungen. Der Kunde verpflichtet sich, uns bei Auftragserteilung darauf hinzuweisen, wenn auf keinen Fall von seinen Vor- und Angaben abgewichen werden darf. Kommt es zu unverschuldeten Irrtümern unsererseits, z.B. aufgrund von Missverständnissen, Übermittlungsfehlern usw., so sind wir nicht Schadensersatzpflichtig. Ohne schriftliche Vereinbarungen übernehmen wir keine Garantien, auch nicht in Bezug auf Beschaffenheit oder Risiken der Beschaffung.
- 2.2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- 2.3. Wir übernehmen das Kursrisiko für Edelmetall 14 Tage ab Lieferung. Bei Verteuerung erfolgt Nachbelastung entsprechend dem Kurs bei Zahlung.
- 2.4. Zahlungsbedingungen: Soweit nicht anders angegeben, sind unsere Rechnungen zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto. Erstbestellungen werden nur gegen Vorkasse (Überweisung auf unser Konto) ausgeführt. Bei Zahlung per Vorkasse oder Nachnahme wird 5% Skonto gewährt. Ist die Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zeit nach Rechnungsdatum geleistet, befindet sich der Kunde ohne weitere Erklärung von unserer Seite in Verzug. Bei Verzug oder Stundung sind wir berechtigt Zinsen entsprechend den gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Bei einer Bestellung des Kunden von für ihn speziell zu produzierender Ware (bei uns Orderware), sind wir vor Produktionsbeginn berechtigt eine Anzahlung in von uns bestimmter Höhe oder Vorkasse zu verlangen.
- 2.5. Wenn wir bei Kauf- und Werklieferungsverträgen dem Kunden gestatten, nur den Faconpreis in Geld zu zahlen und im übrigen die Schuld durch Anlieferung einer entsprechenden Menge Edelmetall zu tilgen (sog. „gespaltener Kaufpreis“), hat die Edelmetallbestellung im Voraus bei Auftragserteilung, spätestens jedoch Zug um Zug gegen Lieferung der Ware zu erfolgen. Die Anlieferung des Edelmetalls erfolgt auf Rechnung Gefahr des Kunden. Mit der Anlieferung geht das Edelmetall in unser Eigentum über. Es wird dem Kunden auf das Metallkonto gutgeschrieben. Skonto wird nicht gewährt. Bei schuldhaft verspäteter Anlieferung ist der Kunde verpflichtet, uns einen etwaigen hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 2.6. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber entgegengenommen. Wechselspesen sind vom Kunden zu tragen.
- 2.7. Der Kunde darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist dem Kunden nur gestattet, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und wenn die ihm zugrunde liegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Lieferung, Gefahrenübergang und Lieferzeit

- 3.1. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden ab Werk/Lager. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bei der Versendung trägt der Kunde. Dies gilt auch bei der Versendung der Ware an einen vom Kunden bestimmten Empfänger sowie bei Frankieregelungen. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Ware durch uns ab Gefahrenübergang versichert. Bei Warenrücksendungen hat der Kunde die gleiche Versendungsform zu verwenden, die wir bei der Zusendung gewählt haben. Außerdem muss die Rück- sendung zuvor mit uns abgesprochen werden. Der Kunde verpflichtet sich, bei Warenrücksendung die soeben genannte Regelung zu beachten, ferner trägt er das Transportrisiko und Kosten. Für die Gefahrentragung und den Versicherungsschutz von Auswahlwaren gilt Abschnitt 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - 3.2. Wir sind berechtigt Teillieferungen auszuführen, wobei jede Teillieferung rechtlich als selbständiger Vertrag gilt.
 - 3.3. Folgende Ereignisse bewirken – soweit leistungshemmend – eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist: Umstände höherer Gewalt, die erst nach Vertragsabschluss eintreten oder uns bei Vertragsabschluss unverschuldet unbekannt sind; sonstige nach Vertragsabschluss eintretende außergewöhnliche, für uns nicht vorhersehbare und unvermeidbare Ereignisse; nachträgliche Streiks und rechtmäßige Aussparungen. Wir sind auch berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
 - 3.4. Nur ausdrücklich schriftlich vereinbarte Fixtermine sind verbindlich vereinbarte Termine.
 - 3.5. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn wir in Verzug kommen und danach eine Nachfrist von 6 Wochen ungenützt verstreichen lassen. Schadensersatzansprüche wegen Verzuges schließen wir aus.
 - 3.6. Die Einhaltung von Lieferterminen setzt die rechtzeitige Erfüllung sämtlicher dem Kunden obliegenden Mitwirkungspflichten wie z.B. Übergabe der benötigten Dokumente und Informationen, Eingang von An- und Abschlagszahlungen voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt unberührt.
4. **Ergänzende Regelungen für Auswahlgeschäfte**
 - 4.1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Auswahlgeschäfte vorbehaltlich der in diesem Abschnitt enthaltenen Sonderregelungen.
 - 4.2. Dem Kunden auf dessen Wunsch zur Auswahl überlassenen Waren gelten als fest und endgültig käuflich übernommen, wenn und soweit wir sie nicht innerhalb der vereinbarten oder mangels Vereinbarung innerhalb der in den Begleit- papieren von uns angegebenen Frist zurückverhalten.
 - 4.3. Die Auswahlware ist durch uns versichert, solange diese Auswahlfrist läuft; danach geht alle Gefahr, auch die des unverschuldeten Untergangs und Abhandenkommens, auf den Empfänger über.
 - 4.4. Werden Auswahlwaren vom Kunden – jeweils schon vor Ablauf der in der Auswahlnotiz angegebenen bzw. vereinbarten bzw. von uns gesetzten Frist - als Ausstellungsstücke eingesetzt, in Reiselager aufgenommen, Dritten zur Auswahl oder in Kommission gegeben oder außerhalb der Geschäftszeit nicht im Geldschrank aufbewahrt, dann trägt der Kunde ab diesem Zeitpunkt alle Gefahr, auch diejenige des unverschuldeten Untergangs. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, für ausreichenden Versicherungsschutz dieser Waren zu sorgen und tritt im Schadensfall entstehende Ansprüche gegenüber der Versicherung hiermit im Voraus sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Ziffer 7.10 gilt entsprechend.
 - 4.5. Auswahlrücksendungen sind über uns nur versichert, wenn der Kunde die Auswahl vor Ende der Auswahlfrist an uns zurückschickt und die Rücksendung mit uns abgesprochen hat, er hat hierbei die gleiche Versendungsform zu wählen, die wir für die Zusendung gewählt haben. Der Kunde verpflichtet sich zur Beachtung dieser Regelung und kommt bei Verstoß hiergegen für den entstehenden Schaden auf.

5. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

- 5.1. Mängel sind unverzüglich nach Feststellung uns gegenüber schriftlich zu rügen. Erkennbare Mängel sind uns hierbei spätestens innerhalb einer Woche nach Ab Lieferung der Ware am Bestimmungsort schriftlich anzuzeigen. Auf die Untersuchungs- und Rückgabepflicht § 377 HGB wird ausdrücklich hingewiesen.
- 5.2. Die in § 437 Nr. 1 und Nr. 3 BGB bezeichneten Ansprüche (auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen) verjähren in einem Jahr.
- 5.3. Bei begründeter Mängelrüge sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. Verweigern wir beide Arten der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache), schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Kunden unzumutbar, ist der Kunde berechtigt, den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche – insbesondere Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängel- und Mängelfolge-schäden – bestehen nur nach Maßgabe von Abschnitt 6 dieser Bedingungen.

6. Allgemeine Haftungsausschlüsse und –beschränkungen

- 6.1. Alle Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden irgendetwelcher Art und Aufwendungsersatz sind – ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur – ausgeschlossen. Dies betrifft auch Ansprüche aus außervertraglicher Haftung, aus Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen sowie aus Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten. – Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht bei vorsätzlichen oder grob-fahrlässigen Vertragsverletzungen unserer Geschäftsführung, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen; bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; wenn wir eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben; bei Sachmängeln, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben; soweit nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Sache verschuldungsunabhängig für Tod, Körper- und Gesundheitsschäden oder Schäden an überwiegend privat genutzten Sachen gehaftet wird. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 6.2. Im Bereich der Sachmängelhaftung gilt für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen die Regelungen unter Ziffer 5.2 dieser Bedingungen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus unserer Geschäftsverbindung herrührender – auch künftiger – Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung von Wechseln und Schecks unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte von uns erbrachte Warenlieferungen beglichen ist. Bei laufender Rechnung gilt unser nach vorstehender Bestimmung ausbedungenes Vorbehaltseigentum als Sicherung unserer Forderung.
- 7.2. Wenn wir im Interesse des Kunden als Aussteller eines Umkehr- bzw. Akzeptantenwechsels eine wechselseitige Haftung eingehen, erlöschen unsere Rechte aus Eigentumsvorbehalt erst, wenn der Kunde den Wechsel voll eingelöst oder uns von unserer wechselseitigen Haftung völlig freigestellt hat.
- 7.3. Der Kunde darf unsere Vorbehaltsware nur ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr verkaufen. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig. – Wenn der Kunde noch nicht bezahlte

Eigentumsvorbehaltsware an Dritte weiterveräußert, muss er seinerseits bei Kreditgeschäften einen Eigentumsvorbehalt mit dem Abnehmer vereinbaren.

- 7.4. Soweit ein Weiterverkauf unserer Vorbehaltsware nicht gegen bar erfolgen sollte, tritt der Kunde bereits jetzt seinen Kaufpreisanspruch gegenüber dem Erwerber in Höhe unseres Rechnungspreises einschließlich Mehrwertsteuer sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde ist ermächtigt, die an uns abgetretene Forderung so lange treuhänderisch für uns einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die Abtretung offen zu legen und vom Dritten Zahlung an uns zu verlangen. Dies gilt auch bei Zahlungseinstellung sowie Beantragung eines Insolvenzverfahrens. Der Kunde hat uns dann auf Verlangen alle zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zukommen zu lassen. Nimmt der Kunde seine Forderung aus Weiterveräußerung unserer Ware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes echtes oder sog. Uneigentliches Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er hiermit seine Ansprüche auf den zu seinen Gunsten festgestellten und anerkannten Saldo sowie auf einen bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses etwa bestehenden Überschusses (kausaler Schlussaldo) im Voraus in Höhe des ihm von uns berechneten Preises unserer weiterveräußerten Ware sicherungshalber an uns ab.

7.5.

- a) Der Kunde darf unsere Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr be- oder verarbeiten. Be- oder Verarbeitung erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. An einer durch Be- oder Verarbeitung entstehender neuer Sache erwerben wir ohne weiteres das Eigentum. Wenn unser Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht uns gehörender Ware verarbeitet wird, erlangen wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der anderen mitverarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für den Wert maßgeblich ist jeweils der Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer. Sollte durch die Verarbeitung unser Eigentum untergehen und der Kunde Eigentümer werden, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum im Augenblick des Erwerbs durch den Kunden von diesem wieder auf uns übergeht. Falls unsere Ware zusammen mit anderer, nicht in unserem Eigentum stehender Ware verarbeitet wird und der Kunde Eigentümer der neuen Sache werden sollte, besteht bereits jetzt Einigkeit darüber, dass der Kunde uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Wertes unserer verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der anderen mitverarbeiteten Ware überträgt. Für den Wert maßgeblich ist jeweils der Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer. Der Kunde ist verpflichtet, unser Eigentum bzw. Miteigentum für uns widerruflich unentgeltlich zu verwahren. Wird eine von uns gelieferte Sache durch Verbindung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache als Hauptsache, so besteht darüber Einigkeit, dass auf uns das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zum Wert der Hauptsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zum Zeitpunkt der Verbindung übergeht. Unser Miteigentum wird von unserem Kunden kostenlos mit verkehrsbüchlicher Sorgfalt für uns verwahrt.
 - b) Falls unsere Vorbehaltsware nach Verarbeitung auf Kredit weiterveräußert werden sollte, tritt der Kunde seinen Kaufpreisanspruch (oder Vergütungsanspruch) in Höhe unseres Fakturawertes einschließlich Mehrwertsteuer bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Wurde unsere Vorbehaltsware zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verarbeitet, wird der Kaufpreisanspruch (oder Vergütungsanspruch) nur in Höhe des Fakturawertes unserer mitverarbeiteten Ware im Voraus an uns abgetreten. Erlangen wir kraft Gesetzes oder unserer Geschäftsbedingungen bei Verbindung von uns gelieferter Sachen mit anderen Sachen Miteigentum, so tritt der Kunde für den Fall der Weiterveräußerung der miteinander verbundenen Sachen seinen Kaufpreisanspruch (oder Vergütungsanspruch) in Höhe des Wertes unserer mitverbundenen Sache gemäß unserer Faktura im Voraus an uns ab. Im übrigen gilt für Abtretung und Einziehung jeweils Ziff. 7.4 entsprechend.
- 7.6. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberischer Erpressung, Feuer und Wasserschäden zu versichern. Der Kunde tritt alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche hinsichtlich der Vorbehaltsware schon jetzt sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
 - 7.7. Zugriffen Dritter (z. B. Pfändungen oder Beschlagnahme) auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder auf die an uns abgetretenen Forderungen hat der Kunde unverzüglich unter Hinweis auf unsere Rechte zu widersprechen. Ferner hat er uns sofort von diesen Zugriffen schriftlich unter Überlassung der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen (z. B. Abschrift des Pfändungsprotokolls) zu unterrichten.
 - 7.8. Der Kunde verpflichtet sich dazu, unsere Originaletiketten bis zum Weiterverkauf an der Ware zu belassen oder bei Verwendung eigener Etiketten durch geeignete Kennzeichnung die Ware als aus unseren Lieferungen stammend auszuweisen.
 - 7.9. Bei Zahlungsverzug und sonstigem vertragswidrigen Verhalten des Kunden sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden in Besitz zu nehmen oder Abtretung der Herausgabensprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Der Eigentumsvorbehalt berechtigt uns, bei Ausbleiben der vereinbarten Zahlung ohne vorherige Fristsetzung, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
 - 7.10. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit nach unserer Wahl freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

8. Rechte bei Vermögensverschlechterung – Gutschrifterteilung / Warenrücknahme

- 8.1. Bei nach Vertragsabschluss z.B. durch Wechselproteste oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingetretener wesentlicher Vermögensverschlechterung des Kunden sind wir – unbeschadet aller sonstigen Rechte – zu folgenden Maßnahmen befugt. Das Recht der Vorfälligkeitsregelung in Abschnitt b) steht uns ferner schon dann zu, wenn der Kunde mindestens 25% seiner Gesamtverbindlichkeiten (einredfreie Hauptforderungen) länger als 6 Wochen in Zahlungsverzug geraten ist. Soweit wir unsere Lieferungen noch nicht erbracht haben, sind wir bezüglich dieser Verträge zum Rücktritt berechtigt, wenn der Kunde innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist keine ausreichende Sicherheit geleistet oder seine Gegenleistung nicht erbracht hat.
 - b) Soweit wir unsere Leistung schon erbracht haben, können wir daraus resultierende noch nicht fällige Forderungen einschließlich solcher, für die Wechsel oder Schecks hingegeben wurden, mit sofortiger Wirkung fällig stellen.
- 8.2. Bei endgültigen Warenrücknahmen wegen Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenz des Kunden erfolgt Gutschrift. Hierbei behalten wir uns Abschläge vor, entsprechend:
 - a) dem äußeren Zustand der Ware zum Zeitpunkt der Rückgabe (z. B. wegen Kosten gegebenenfalls erforderlicher Aufwandsarbeiten; wegen Neuetikettierungskosten bei vom Kunden entfernten oder während der Lagerzeit beschädigten und unansehnlich gewordenen Originaletiketten);
 - b) einer in der Zeit zwischen Lieferung und Rücknahme eingetretenen Wertminderung infolge modischer Überalterung oder technischer Weiterentwicklung;
 - c) einem Vergleich zum Rechnungstag gesunkenen Edelmetallkurs. Maßgeblich ist der Kurs des Tages, an dem die Vorbehaltsware wieder in unseren Besitz gelangt;
 - d) den uns entstandenen Verkaufskosten (Außenendienst); hierbei sind wir zu einem pauschalen Abzug von 10% berechtigt. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass ein Abschlag nicht oder nur in wesentlich geringerem Umfang berechtigt ist.
 - 8.3. Waren nehmen wir nur nach unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung zurück. Eine Verpflichtung zur Warenrücknahme besteht unsererseits ohne von uns anerkannte Mängel nicht. Bei Warenrücknahmen wird die Ware entsprechend ihrem Zustand gutgeschrieben, wir behalten uns Abschläge wie z.B. in Ziffer 8.2. a) – d) beschrieben vor. Die Feststellung des Zustandes der Ware hat auf Verlangen des Kunden dann durch einen von uns zu bestimmenden Sachverständigen zu erfolgen, die Kosten trägt der Kunde.

9. Schadensersatz

- 9.1. Werden Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung von uns gegenüber dem Kunden geltend gemacht, so können wir 20% des Kaufpreises, ausschließlich Mehrwertsteuer, von ihm verlangen, sofern er uns nicht einen wesentlich geringeren Schaden nachweist. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche behalten wir uns vor.

10. Urbeherschütz / Verletzung der Rechte Dritter

- 10.1. Unsere Entwürfe, Muster, Modelle und dergl. gelten als unser geistiges Eigentum und dürfen vom Kunden, auch wenn hierfür keine besonderen Schutzrechte bestehen, weder nachgeahmt, noch in anderer Weise zur Nachbildung verwendet werden oder hierfür vorsätzlich weitergegeben werden; es sei denn wir haben ihm diese Rechte schriftlich zugestanden. Gleiches gilt für unsere Angebots- und Vertragsunterlagen, Katalog- und Prospektmaterial und Prototypen. Jeder schuldhaftes Verstoß hiergegen macht den Kunden schadensersatzpflichtig.
- 10.2. Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass durch den Weiterverkauf unserer Ware keine Rechte Dritter verletzt werden; wir sichern jedoch zu, dass uns das Bestehen derartiger Rechte Dritter an der gelieferten Ware nicht bekannt ist.
- 10.3. Erfolgt die Warenherstellung nach Vorgaben des Kunden und werden dadurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Kunde von sämtlichen Ansprüchen aus dieser Verletzung frei.

11. Datenverarbeitung

- 11.1. Wir sind berechtigt, alle die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten bzw. zu lassen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Recht, innergemeinschaftlicher Erwerb

- 12.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile ausschließlich unser Geschäftssitz.
- 12.2. Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über sein Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, bei kaufmännischen Kunden für beide Teile unser Geschäftssitz oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Kunden. Die Wahlgerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Kunden, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben.
- 12.3. Abnehmer aus EU-Mitgliedsstaaten sind uns bei innergemeinschaftlichem Erwerb ab dem 01.01.1993 zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns möglicherweise entsteht.
 1. aufgrund von Steuervergehen des Schuldners selbst
 2. aufgrund falscher oder unterlassener Auskünfte des Kunden über seine für die Besteuerung maßgeblichen Verhältnisse (z.B. hinsichtlich der „Erwerbsschwelle“ oder Angabe falscher Identifikationsnummer).
- 12.4. Das Vertragsverhältnis unterliegt unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens für beide Teile ausschließlich dem deutschen Recht.